

Eriswil – Ausgliederung von Versorgungs-, Entsorgungs- und Bauaufgaben sowie dem Hauswarts- und Liegenschaftsunterhaltsdienst in ein gemeindeeigenes Unternehmen - Vernehmlassung

Die gemeindeinterne Arbeitsgruppe hat am 24. März 2010 die Einwohnerinnen und Einwohner von Eriswil über das Projekt informiert. Der Gemeinderat hat am 25. März 2010 zugestimmt, die Einwohnerinnen und Einwohner von Eriswil zur Vernehmlassung einzuladen.

Warum wurde das Projekt an die Hand genommen?

Revision der Energiegesetzgebung (Strommarktliberalisierung) stellt neue Anforderungen an die Stromversorger.

Eine gemeindeinterne Arbeitsgruppe hat sich mit der Neuorganisation der Stromversorgung befasst. Sie ist zu folgenden Schlussfolgerungen gekommen:

- Der politische Handlungsspielraum der Gemeinde im Bereich der Stromversorgung ist gering – die gesetzlichen und technischen Anforderungen müssen professionell bearbeitet werden.
- Ein Verkauf der Anlagen drängt sich nicht auf und würde die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde wesentlich verringern.
- Wenn die Stromversorgung ausgegliedert werden soll, müssen ähnliche Aufgabenbereiche zusammen mit der Stromversorgung ausgegliedert werden.

Welche Aufgaben sollen in einer Organisationseinheit zusammengefasst und in ein Unternehmen der Gemeinde ausgegliedert werden?

Die Aufgaben der Gemeinde im Bereich Hoch- und Tiefbau – Bewirtschaftung der Gemeindestrassen und der Liegenschaften – stehen in einem engen Zusammenhang mit den Aufgaben der Ver- und Entsorgung. Es geht dabei in erster Linie um handwerkliche Leistungen, die von Angestellten mit ähnlicher beruflicher Herkunft bearbeitet werden. Mit einer Zusammenfassung all dieser Personen können Synergien geschaffen und die Stellvertretung sinnvoll geregelt werden.

Aufgabe	Betrieb inkl. betriebsnotwendige Infrastruktur ¹	Betrieb inkl. gesamte Infrastruktur ²	Bemerkungen
Stromversorgung		X	Für die Stromversorgung gelten mit dem neuen Stromversorgungsgesetz besondere Vorschriften, welche eine Ausgliederung sinnvoll machen.
Wasserversorgung		X	Die Zusammenlegung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist sinnvoll, weil es zahlreiche Überschneidungen gibt (z.B. Berechnung der Abwassergebühren nach Frischwasserverbrauch).
Abwasserentsorgung		X	
Abfallentsorgung	X		Gemeindepersonal nimmt heute die folgenden Aufgaben wahr: Betreuung Robidog-Sammelstellen und Grünzeug-Entsorgung. Die übrigen Aufgaben (Sammeln und Entsorgen) sind bereits auf Dritte übertragen. Die heutigen Aufgaben des Gemeindepersonals werden dem Unternehmen übertragen. Dem Unternehmen obliegt künftig auch der Sammeldienst (es kann bestehende Verträge übernehmen).
Betrieblicher Unterhalt Gemeindestrassen	X		Baulicher und betrieblicher Strassenunterhalt werden von den gleichen Personen ausgeführt.

Aufgabe	Betrieb inkl. betriebsnotwendige Infrastruktur ¹	Betrieb inkl. gesamte Infrastruktur ²	Bemerkungen
Baulicher Unterhalt Gemeindestrassen	X		Die Leitungen der Versorgung und Entsorgung liegen in den Strassen. Eine direkte Zusammenfassung dieser Aufgabengebiete wird die Bearbeitung vereinfachen.
Strassenbeleuchtung	X		Die Infrastruktur bleibt wie bisher bei der Gemeinde, der Unterhalt geht auf das neue Unternehmen über. Der Strom für die Beleuchtung der Gemeindestrassen müsste der Gemeinde in Zukunft verrechnet werden, für die Beleuchtung von Kantonsstrassen gibt es Beiträge des Kantons.
Betrieb Liegenschaften Verwaltungsvermögen	X		Das Unternehmen stellt in Zukunft den Hauswart für den Unterhalt des Schulhauses. Dieser nimmt auch kleine Instandhaltungsarbeiten selber vor (oder gibt diese in Auftrag). Neubauten und Sanierungen verbleiben (wie bisher) bei der Gemeinde. Der Schulhauswart ist ein wichtiges Bindeglied zur Schulkommission. Deshalb hat die Schulkommission ein Mitspracherecht bei der Anstellung des Schulhauswarts.
Unterhalt Friedhof	X		Der Friedhofgärtner ist in Zukunft beim Unternehmen angestellt (oder wird von diesem beauftragt).

¹ Übertragung von Betrieb inkl. betriebsnotwendige Infrastruktur bedeutet, dass die für Betrieb und Unterhalt notwendige Infrastruktur auf das Unternehmen über geht (z.B. Strassenwischmaschine), nicht jedoch die Infrastruktur selbst (z.B. Strasse).

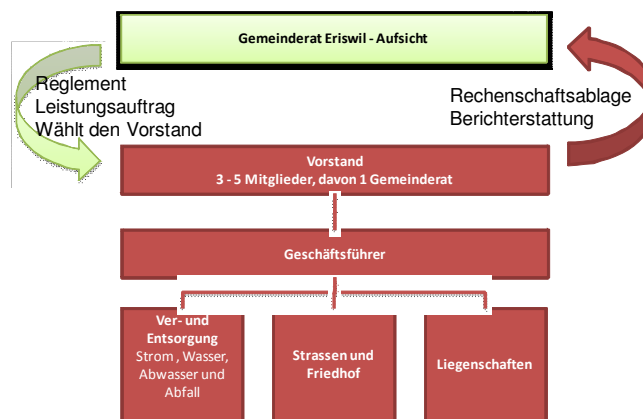
² Übertragung von Betrieb inkl. gesamte Infrastruktur bedeutet, dass sämtliche Anlagen, die für die Aufgabenerfüllung benötigt werden, auf das Unternehmen übergehen (z.B. Leitung, Transformatoren usw.)

Darf das Gemeindeunternehmen auch gewerbliche Leistungen erbringen?

Das Unternehmen darf nur gewerbliche Leistungen am Markt anbieten, die in einem engen Zusammenhang mit den ihm übertragenen Aufgaben stehen und Synergien nutzbar machen. Dabei soll nicht das private Gewerbe konkurrenziert werden, dem Unternehmen soll es aber ermöglicht werden, Synergien zu nutzen, die der Gemeinde und den Nutzniessenden dienen (z.B. bei Strassenunterhalt gleichartige Arbeiten auf angrenzenden privaten Grundstücken ausführen).

Dabei ist besonders zu beachten, dass gewerbliche Leistungen mindestens die dem Unternehmen anfallenden Kosten decken und die verrechneten Entgelte marktgerecht sein müssen. Quersubventionierung zwischen den übertragenen Aufgaben und gewerblichen Leistungen sind nicht zulässig.

Wie soll das Gemeindeunternehmen organisiert werden?



Die Gemeinde setzt mit dem Reglement (Stimmberechtigte) und dem Leistungsauftrag (Gemeinderat) die Grundlagen für die Organisation des Unternehmens. Das Unternehmen organisiert sich intern selbst.

Der Gemeinderat beaufsichtigt das Unternehmen und wählt den Vorstand. Dieser soll sich – neben einer Vertretung aus dem Gemeinderat – aus Fachpersonen zusammensetzen. Das Unternehmen legt dem Gemeinderat regelmässig Rechenschaft ab.

Wen beschäftigt das Gemeindeunternehmen zu welchen Bedingungen?

Das Unternehmen beschäftigt die gleichen Personen, welche heute bei der Gemeinde angestellt sind, zu den genau gleichen Bedingungen. Bei personellen Wechseln stellt das Unternehmen neue Personen an. Auch für diese gelten die Anstellungsbedingungen der Gemeinde.

Der Vorstand – zusammengesetzt aus Fachpersonen – wird wie in vergleichbaren Gemeindeunternehmen entschädigt.

Wie finanziert sich das Gemeindeunternehmen?

Die Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung sowie des Werkhofs werden auf das Unternehmen übertragen. Nur die Anlagen der Elektrizitätsversorgung werden entsprechend den Vorgaben der Strommarktgesetzgebung neu bewertet. Diese Werte werden bei der Gründung die Eingangsbilanz bilden.

Damit das Unternehmen Gebühren für die Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Abwasser und Abfall) erheben kann, erlässt nach wie vor die Gemeindeversammlung ein entsprechendes Reglement. Dieses bestimmt, wer für welche Leistungen bezahlen muss und wie die Gebühr berechnet wird (Bemessungsgrundlage). Das Unternehmen kann somit nur die für die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Gebühren einziehen.

Die Entgelte für die übrigen Leistungen des Unternehmens an die Gemeinde müssen Gemeinderat und Vorstand jährlich bei der Erstellung des Gemeindevoranschlags aushandeln.

Gewerbliche Leistungen müssen zu Marktpreisen angeboten werden.

Grundsätzlich muss das Gemeindeunternehmen – gleich wie heute – sicherstellen, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse der einzelnen Sparten transparent ausgewiesen werden. Quersubventionierungen sind nicht zugelassen.

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben kann das Unternehmen selbständig Ausgaben beschliessen (z.B. Sanierung einer Abwasserleitung).

Wie wird der Gemeinderat über den Geschäftsgang informiert?

Das Unternehmen führt eine eigene Rechnung und legt diese nach anerkannten Standards (z.B. wie Gemeinderechnung) ab. Die Unternehmensrechnung wird von einer sachverständigen Revisionsstelle revidiert (dürfte diejenige der Gemeinde sein). Jahresrechnung und Jahresbericht werden dem Gemeinderat unterbreitet.

Zusätzlich informiert der Vorstand den Gemeinderat regelmässig – mindestens halbjährlich, bei besonderen Ereignissen sofort – über den Geschäftsgang.

Der Gemeinderat übt nach wie vor die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit aus.

In welche Rechtsform soll das Gemeindeeigene Unternehmen gefasst werden?

Das Unternehmen „gehört“ zu 100 Prozent der Gemeinde Eriswil. Es ist nicht vorgesehen, dass sich weitere Personen am Unternehmen beteiligen können. Es drängt sich deshalb nicht auf, eine Aktiengesellschaft zu gründen. Vielmehr steht ein Unternehmen nach dem bernischen Gemeindegesetz im Vordergrund.

Dieses Unternehmen wird mittels Gemeindereglement von der Gemeindeversammlung gegründet und kann durch die Aufhebung des Reglements einfach wieder liquidiert werden.

Welche Vorteile bietet diese Lösung – welche Nachteile müssen berücksichtigt werden?

Vorteile

- Zusammenfassung ähnlicher Aufgabenbereiche
- Entlastung politischer Behörden, sie nehmen über Reglemente und Leistungsvereinbarung Einfluss
- Grösserer Handlungsspielraum bei der operativen / technischen Aufgabenerfüllung
- Personal mit ähnlicher Qualifikation in einem Unternehmen (Synergien, Einsatzmöglichkeiten, bessere Stellvertretungsregelungen)

Nachteile

- Weniger Einfluss der Gemeindebehörden auf die operative Aufgabenerfüllung
- Politische Einflussmöglichkeit nur über Reglement und Vertrag
- Gemeinde und Unternehmen sind zwei Institutionen, die separat Rechnung ablegen

Wie geht es nun weiter?

Alle Einwohnerinnen und Einwohner, sowie politische Parteien und Kommissionen von Eriswil werden eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat erwartet **schriftliche Eingaben bis Ende Mai 2010**.

Anschliessend werden die Eingaben ausgewertet und gestützt darauf die weiteren Arbeitsschritte an die Hand genommen. Die Arbeitsgruppe wird die entsprechenden Grundlagen erarbeiten, so dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung im Dezember dieses Jahres einen entsprechenden Antrag stellen kann.

Eriswil, 22. April 2010